

# Schützengesellschaft Kamenz e.V.

---

## Ehrenrats-Ordnung

### § 1

#### Satzungsbestandteil

- (1) Diese Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Satzung der Schützengesellschaft Kamenz e. V. gemäß § 11 und § 13 der Satzung.

### § 2

#### Geltungsbereich

- (1) Zur abschließenden Schlichtung von Streitigkeiten, zur Klärung von Rechtsfragen sowie zu satzungswidrigem Verhalten von Vereinsmitgliedern kann der Ehrenrat gemäß der Ehrenratsordnung durch eine der betroffenen Seiten angerufen werden.
- (2) Jedem Mitglied ist gemäß § 13 (2) der Satzung bei gegebener Sachlage die Möglichkeit der Anhörung vor dem Ehrenrat einzuräumen.
- (3) Der Vorstand der Schützengesellschaft Kamenz e.V. ist gemäß § 13 (3) der Satzung bei Ausschlußverfahren gegenüber dem Ehrenrat aussage- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind unanfechtbar.

### § 3

#### Zusammensetzung des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates aus, so gilt § 9 (5) der Satzung entsprechend.
- (2) Mitglied des Ehrenrates kann gemäß § 13 (5) der Satzung nur werden, wer ordentliches Mitglied ist und nicht dem Vorstand der Schützengesellschaft Kamenz e. V. angehört. Es sollte die Waffen-Sachkundeprüfung abgelegt haben.

### § 4

#### Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder irgendeines Organs des Sächsischen Schützenbundes, des Deutschen Schützenbundes oder der Schützengesellschaft Kamenz e. V. sein.
- (2) Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Sächsischen und Deutschen Schützenbund stehen oder von diesen aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

## § 5

### Bestellung der Mitglieder des Ehrenrats

- (1) Gemäß § 13 (4) der Satzung wird der Ehrenrat von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Mitglieder des Ehrenrats abwählen. Hierzu benötigt sie eine 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

## § 6

### Form und Inhalt des Antrags

- (1) Die das Ehrenratsverfahren beantragende Partei (Antragsteller) hat beim Vorsitzenden des Ehrenrats eine Antragschrift mit 2 Abschriften (Kopien) einzureichen. Damit ist der Antrag gestellt.
- (2) Der schriftliche Antrag muss die Gründe, aus denen heraus das Verfahren durchgeführt werden soll sowie die Beweismittel bezeichnen. Vorhandenes Beweismaterial ist dem Antrag beizufügen.
- (3) Zulässigkeitsvoraussetzung ist ferner der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 100,00 Euro durch den Antragsteller. Der Vereinsvorstand ist nicht vorschusspflichtig. Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. die Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

## § 7

### Zurückweisung von Anträgen

- (1) Der Ehrenrat kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrats nicht gegeben ist, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere, wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthalten und wenn der Kostenvorschuss nicht nachgewiesen ist.
- (2) Die Ablehnung teilt der Vorsitzende des Ehrenrats dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

## § 8

### Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende verfügt die Zustellung (Einschreiben) der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder eine Beschluss erlassen werden kann. Das hierbei zu fertigende Protokoll ist in einer mündlichen Verhandlung zu verlesen.

## § 9

### Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung – Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Aktenlage

- (1) Der Ehrenrat tagt an einem vom Vorsitzenden bestimmten Ort. Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragsschrift stattfinden.
- (2) Im Einverständnis beider Parteien kann der Ehrenrat im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsantrag unterbreiten oder einen Beschluss erlassen.
- (3) Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet der Ehrenrat nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

## § 10

### Ladung zur mündlichen Verhandlung

- (1) Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständige mittels Einschreiben geladen. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen.

## § 11

### Vertretung

- (1) Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen.
- (2) Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheim stellen, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.
- (3) Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht.
- (4) Eine vom Ehrenrat getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat. Von dieser Regelung wird ein Ersatzanspruch nach dem staatlichen Recht nicht berührt.

## § 12

### Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit

- (1) Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich. Der Ehrenrat kann Zuhörer zulassen.

## § 13

### Verfahrensgestaltung

- (1) Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend erforschen. Er hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren.



- (2) Der Ehrenrat soll jederzeit auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken. Im Übrigen gestaltet der Ehrenrat sein Verfahren nach seinem freien Ermessen. Er kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.

## § 14

### Ablehnung eines Mitglieds des Ehrenrates

- (1) Die Ablehnung des Ehrenrates im Ganzen ist unzulässig.
- (2) Die Ablehnung ist in den Fällen des § 41 ZPO sowie in dem Fall, dass das Mitglied des Ehrenrates die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, stets begründet.
- (3) Wird ein Mitglied des Ehrenrates abgelehnt, so soll er sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten. Der Ehrenrat kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. In diesem Fall gilt § 3 (1) dieser Ordnung entsprechend. Erachtet der Ehrenrat die Ablehnung als unbegründet, so kann er dem Verfahren Fortgang geben.

## § 15

### Protokoll

- (1) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
- die Bezeichnung und Besetzung des Ehrenrates;
  - Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
  - die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
  - die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
  - die Erklärungen der Parteien, dass der Ehrenrat ordnungsgemäss bestzt und zuständig ist;
  - die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch den Ehrenrat;
  - den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs;
  - die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
  - den wesentlichen Inhalt von Zeugen und Sachverständigenaussagen;
  - den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
  - die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;
  - die Feststellung sonstiger wesentlicher Przesshandlungen;
  - die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist;
  - den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird;
  - die Uhrzeit des Verhandlungsabschlusses.
- (3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Ist vom Ehrenrat ein Mitglied des Ehrenrates mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

## § 16

### Vergleich

- (1) Im Interesse des Vereinsfriedens soll der Ehrenrat versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden. Ein Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von sämtlichen Mitgliedern des Ehrenrates und von den Parteien (ihren Bevollmächtigten) zu unterschreiben. In diesem Fall hat der Vergleich nur die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

## § 17

### Erlass der Entscheidung des Ehrenrates

- (1) Vor dem Erlass einer Entscheidung des Ehrenrates erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.
- (2) Materiell stützt der Ehrenrat seine Entscheidung auf das einschlägige Vereins- und Verbandsrecht. Im Übrigen können die Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.
- (3) Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.
- (4) Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrates soll enthalten:
  - die Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
  - die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), ggf. der gesetzliche Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigte (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift);
  - die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
  - eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, evtl. wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat;
  - die Entscheidungsgründe.
- (5) Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

## § 18

### Kosten des Verfahrens

- (1) Die Kosten sind entsprechend dem Grundsatz des Obsiegens und Unterliegens zu verteilen.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie Verfahrenskosten.
- (3) Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers und den Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren 125,00 Euro, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 200,00 Euro, bei angeordneter Beweisaufnahme 250,00 Euro. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrensleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 Euro. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden die Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Der Streitwert wird vom Ehrenrat festgelegt. Er soll zwischen 2.000,00 und 20.000 Euro festgesetzt werden. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG).

## § 19

### Vollstreckung

- (1) Die Entscheidungen des Ehrenrates werden von der jeweiligen Partei vollstreckt.

## § 20

### Hinterlegung der Entscheidung

- (1) Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrenrates, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrates unterschrieben worden ist, ist den Parteien per Einschreiben zuzustellen. Den Auftrag erteilt hierzu der Vorsitzende im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates. Die Urschrift der (von den Mitgliedern des Ehrenrates unterschriebenen) Entscheidung ist im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates beim Geschäftsführer der Schützengesellschaft Kamenz e. V. zu hinterlegen.
- (2) Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden beim Geschäftsführer der Schützengesellschaft Kamenz e. V. in einem gesonderten Ordner aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Sächsischen und Deutschen Schützenbundes nicht entgegenstehen.

Diese vorstehende Ehrenratsordnung wurde am 01.02.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.